
**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung von Waren zum
Wochenmarkt im Gebiet der Stadt Olfen
-Wochenmarktverordnung-**

vom 19.12.2019

Aufgrund der §§ 67 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 202), des § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung – GewRV) vom 17.11.2009 (GV NRW, S. 626), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 2019 (GV. NRW. S. 366) und der §§ 1 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW, S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741, 2019 S. 23) in den jeweils gültigen Fassungen, verordnet die Stadt Olfen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen in der Sitzung vom 17.12.2019 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung

§ 1

Warenarten

- (1) Auf den Wochenmärkten in der Stadt Olfen dürfen die nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten folgenden Waren feilgeboten werden:
- a) Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke in geschlossenen Behältnissen, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol durch den Urproduzenten zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, ist zulässig;

-
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Außerdem dürfen gemäß § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:
- 1. Porzellan-, Glas-, Töpfer-, Keramik-, Emaille- und Metallwaren
 - 2. Haushaltswaren und Küchengeräte mit Ausnahme elektromechanisch angetriebener Küchengeräte,
 - 3. Korb-, Bürsten-, Holz- und Seilwaren,
 - 4. Kunststoff- und Schaumstoffwaren,
 - 5. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel sowie Seifen- und Toilettenartikel,
 - 6. Wachs- und Paraffinwaren,
 - 7. Textilien und Strickwaren mit Ausnahme von Teppichen und Auslegewaren,
 - 8. Kurzwaren und Strickwolle,
 - 9. Lederwaren und Schuhe
 - 10. Blumen und Kranzgebilde, Kunstblumen,
 - 11. Neuheiten sowie Modeschmuck und Werbeartikel.
- (3) Zum Wochenmarkt sind ausschließlich Neuwaren zugelassen.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 oder 2 Gewerbeordnung zugelassene Waren feilhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.